

**3078/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Gabriel Obernosterer, Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 15.12.2022	Änderungen laut Antrag vom 15.12.2022	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
<p>Hinweis der ParlDion: Nach dem Wort „erlassen“ sowie am Ende des Titels muss es jeweils „wird“ heißen,; dies dient der Klarstellung, dass nur <u>ein</u> neues Gesetz erlassen und nur <u>ein</u> Gesetz geändert wird</p> <p>...erlassen wird und das ...geändert wird</p> <p><i>Eine Titeländerung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i></p>	<p>Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder für Wohn- und Heizkostenzuschüsse (Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz) erlassen und das Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G geändert werden</p>	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
	Artikel 1	
<p>Hinweis der ParlDion:</p> <p>Grundsätzlich ist die Parlamentsdirektion bemüht, zu allen Gesetzesinitiativen der Abgeordneten und des Bundesrates Textgegenüberstellungen anzubieten.</p> <p>Sollte keine Textgegenüberstellung vorhanden sein, liegen die Gründe dafür nicht im Einflussbereich der Parlamentsdirektion und stehen z.B. im Zusammenhang mit der Erlassung eines neuen Gesetzes, dem Vorhandensein umfangreicher Tabellen oder dem Fortschritt bzw. Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens.</p>	<p>Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder für Wohn- und Heizkostenzuschüsse (Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz)</p>	
	Ziel und Zweck	
	<p>§ 1. (1) Der Bund gewährt den Ländern im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von 450 Millionen Euro.</p>	
	<p>(2) Der Zweckzuschuss ist von den Ländern zusätzlich zu bereits für diesen Zweck vorgesehenen Landesmitteln im Jahr 2023 für Beihilfen an natürliche Personen zur Bestreitung gestiegener Wohn- und</p>	

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 15.12.2022	Änderungen laut Antrag vom 15.12.2022	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)																		
	Heizkosten (Wohn- und Heizkostenzuschüsse) zu verwenden.																			
	(3) Der Zweckzuschuss gemäß Abs. 1 wird den Ländern unter der Voraussetzung gewährt, dass																			
	a.) Sozial- bzw. Mindestsicherungsbezieher und –bezieherinnen von den daraus finanzierten Wohn- und Heizkostenzuschüssen nicht ausgeschlossen sind und																			
	b.) diese Zuschüsse vom Land bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe nicht als Einkommen berücksichtigt werden.																			
	Aufteilung der Mittel																			
	§ 2. Der Zweckzuschuss wird wie folgt aufgeteilt:																			
	<table border="0"> <tr><td>Burgenland</td><td style="text-align: right;">3,318%</td></tr> <tr><td>Kärnten</td><td style="text-align: right;">6,294%</td></tr> <tr><td>Niederösterreich</td><td style="text-align: right;">18,949%</td></tr> <tr><td>Oberösterreich</td><td style="text-align: right;">16,776%</td></tr> <tr><td>Salzburg</td><td style="text-align: right;">6,264%</td></tr> <tr><td>Steiermark</td><td style="text-align: right;">13,958%</td></tr> <tr><td>Tirol</td><td style="text-align: right;">8,504%</td></tr> <tr><td>Vorarlberg</td><td style="text-align: right;">4,473%</td></tr> <tr><td>Wien</td><td style="text-align: right;">21,464%</td></tr> </table>	Burgenland	3,318%	Kärnten	6,294%	Niederösterreich	18,949%	Oberösterreich	16,776%	Salzburg	6,264%	Steiermark	13,958%	Tirol	8,504%	Vorarlberg	4,473%	Wien	21,464%	
Burgenland	3,318%																			
Kärnten	6,294%																			
Niederösterreich	18,949%																			
Oberösterreich	16,776%																			
Salzburg	6,264%																			
Steiermark	13,958%																			
Tirol	8,504%																			
Vorarlberg	4,473%																			
Wien	21,464%																			
	Abwicklung und Überprüfung																			
	§ 3. (1) Der Zuschuss wird vom Bund an die Länder spätestens vierzehn Tage nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes überwiesen.																			
	(2) Die Länder haben dem Bundesminister für Finanzen bis 31. Dezember 2023 über die Verwendung des Zweckzuschusses zu berichten.																			
	(3) Dem Bund ist es vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses zu überprüfen und diesen bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern.																			

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 15.12.2022	Änderungen laut Antrag vom 15.12.2022	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Nichtberücksichtigung und Pfändungsverbot	
	§ 4. (1) Die Wohn- und Heizkostenzuschüsse der Länder sind von der Einkommensteuer befreit und gehören auch nicht zur Bemessungsgrundlage für sonstige Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge ausgenommen Umsatzsteuer. § 20 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, ist auf sie nicht anzuwenden.	
	(2) Wohn- und Heizkostenzuschüsse des Landes, die aus diesem Zweckzuschuss finanziert werden, sind bei der Prüfung von Ansprüchen und sonstigen Befreiungen aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Sie dürfen weder gepfändet noch verpfändet werden.	
	(3) Wohnkostenzuschüsse des Landes, die aus diesem Zweckzuschuss finanziert werden, gelten sinngemäß als Leistung nach § 7 Abs. 5a Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 41/2019, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2022.	
	Vollziehung	
	§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.	
	Inkrafttreten	
	§ 6. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.	
	Artikel 2	
Hinweis der ParlDion: Gemäß den legislativen Richtlinien ist in einer Sammelnovelle nur der Kurztitel – ohne eine allfällige Abkürzung – als Überschrift der zu ändernden Rechtsvorschrift zu verwenden.	Änderung des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G	

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 15.12.2022	Änderungen laut Antrag vom 15.12.2022	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
<p>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</p> <p>(dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p> <p>Hinweis der ParlDion: Zum Stichtag der Einbringung tritt das gegenständliche Bundesgesetz mit 31. Dezember 2026 außer Kraft; vgl. dazu aber NovAo 2 hins. § 1 (neu)</p>	<p>Das Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G, BGBl. I Nr. 93/2022, wird wie folgt geändert:</p>	
	<p><i>1. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:</i></p>	
	<p>„(2a) Dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz werden für die Jahre 2023 und 2024 weitere 50 Millionen Euro für Unterstützungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 zusätzlich zur Verfügung gestellt. Davon entfallen auf das Jahr 2023 30 Millionen Euro, auf das Jahr 2024 20 Millionen Euro.“</p>	<p>(2a) Dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz werden für die Jahre 2023 und 2024 weitere 50 Millionen Euro für Unterstützungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 zusätzlich zur Verfügung gestellt. Davon entfallen auf das Jahr 2023 30 Millionen Euro, auf das Jahr 2024 20 Millionen Euro.</p>
	<p><i>2. § 8 samt Überschrift lautet:</i></p>	
<p>Inkrafttreten</p>	<p>„Inkrafttreten</p>	<p>Inkrafttreten</p>
<p>§ 8. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft und mit 31. Dezember 2026 außer Kraft.</p>	<p>§ 8. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft und mit 31. Dezember 2026 außer Kraft.</p>	<p>§ 8. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft und mit 31. Dezember 2026 außer Kraft.</p>
	<p>(2) § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2022 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 6. Juni 2025 außer Kraft.“</p>	<p>(2) § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2022 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 6. Juni 2025 außer Kraft.</p>